

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

3. Juni 2009

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt	117
Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Vinzelberg	117
2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Bauverwaltung	
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz vom 27.02.2002	118
3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Gemeindeangelegenheiten	
Satzung der Gemeinde Uchtspringe über die Aufhebung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr v. 10.03.1999	118
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Dahlen	118
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Staats	119
4. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land	119
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe)	119
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe)	121
5. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Weißewarte	121
6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Freileitung Nr. 6a SSt Hüselitz	
TSt Wittenmoor MVA 15-kV-Freileitung Nr. 50 Sandau (AB)	122
Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Freileitung Nr. 6 Tangerhütte - UW Stendal, 15-kV-Freileitung Nr. 2 Stendal - TSt Nahrstedt Deetzer Weg, 15-kV-Freileitung Nr. 6B Hüselitz - Demker	122

Landkreis Stendal

Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“
- Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)

Montag, 22.06., 9-18 Uhr, Rathaus, kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Stendal

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60

Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG und BerRehaG von 1994).

Im August 2007 wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2011 verlängert. Mit demselben Gesetz wurde auch die besondere monatliche Zuwendung für Haftopfer eingeführt (Opferpension, 250 Euro monatlich).

Die Strafrechtliche Rehabilitierung einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat.

Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung gewährt. Seit 1. Januar 2002 (Euro-Einführung) beträgt die Kapitalentschädigung 306,78 Euro pro angefangenen Haftmonat. Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben - nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte). Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von 184 Euro (bzw. für Rentner von 123 Euro).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Landkreis Stendal

Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Vinzelberg

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl. S. 40) - GO LSA - erhält die Gemeinde Vinzelberg gemäß Antrag vom 14.04.2009 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 05.04.2009 :

„In Silber aus grünem Dreieberg wachsend ein roter Adler mit goldenem Schnabel und Zunge sowie goldenen Kleestängeln auf den Saxen, der Dreieberg belegt mit einem querliegenden, die Klinge nach rechts kehrenden silbernen Schwert mit goldenem Griff und Parierstange, und einem das Schwert überdeckenden silbernen bordierten blauen Schild, darin ein schreitendes silbernes Dromedar.“

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet vom Hauptwappenmotiv (Adler) und Schildfarbe - Rot/Silber(Weiß).

Weiterhin erteile ich der Gemeinde Vinzelberg die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 05.04.2009 :

„Die Flagge ist rot - weiß (1:1) gestreift (Querformat : Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeinewappen belegt.“

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 19.05.2009

Jörg Hellmuth



Anlage 1 Wappen der Gemeinde Vinzelberg:



Anlage 1 Flagge der Gemeinde Vinzelberg:



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Bauverwaltung

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 27.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 19.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz vom 27.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 20.03.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 09.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:

„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

2. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.“

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall we-

gen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.“

5. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Buchholz, den 19.05.2009

Marlies Gerhold

Marlies Gerhold
Bürgermeisterin



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelegenheiten

Satzung

der Gemeinde Uchtspringe über die Aufhebung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr (Wochenmarktsatzung) vom 10.03.1999

und der Satzung über die Gebührenerhebung bei der Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Uchtspringe vom 10.03.1999

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 13.05.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

1. Die Satzung der Gemeinde Uchtspringe über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr (Wochenmarktsatzung) vom 10.03.1999 - Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24.03.1999, Nr. 7 wird aufgehoben.

2. Die Satzung über die Gebührenerhebung bei der Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Uchtspringe vom 10.03.1999 - Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24.03.1999, Nr. 7 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtspringe, den 13.05.2009

Siegfried Löser

Siegfried Löser
Bürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Dahlen

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in der Sitzung vom 15.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	750.100 EUR
in der Ausgabe auf	750.100 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	841.100 EUR
in der Ausgabe auf	841.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 04.06.2009 bis 19.06.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Dahlen, 15.04.2009



C. J. J. J.
Güldenpennig
Komm. Bürgermeisterin

VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Staats

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in der Sitzung vom 22.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	314.900 EUR
in der Ausgabe auf	314.900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	279.000 EUR
in der Ausgabe auf	279.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 04.06.2009 bis 19.06.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Staats, 22.04.2009

U. Kölsch
Kölsch
Bürgermeisterin



VGem Elbe-Havel-Land

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 13. 05. 2009 über die Jahresrechnung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

10.06.2009 bis zum 19.06.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestr. 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstr. 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 19.05.2009

F. F. F.
Faller - Walzer
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

VGem Elbe-Havel-Land

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40,46), der §§ 1, 6, 8, 14, 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der Bekanntmachung vom 13.Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147) hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) am 07.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sandau (Elbe). Sie erfüllt die Aufgaben der Stadt Sandau (Elbe) nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt.

(2) Die Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) besteht aus:
Der Freiwilligen Feuerwehr Sandau (Elbe) als Feuerwehr mit Grundausrüstung (erweiterte Ausstattung).

(3) Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere:

- Bekämpfung von Schadenfeuern;
- Rettung von Personen und Tieren aus Lebensgefahr (lebensbedrohlichen Situationen);
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden;
- die Mitwirkung in den Einheiten für besondere Einsätze,
- die Gestaltung von Brandsicherheitswachen.

(4) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) erhoben werden.

§ 2

Wehrleiter

(1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst für die Dauer von 6 Jahren durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Der Stadtwehrleiter führt die Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe). Er ist im Dienst der Vorgesetzte aller Feuerwehrmitglieder der Stadt Sandau (Elbe). Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassenen Dienstweisungen und die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

(3) Im Verhinderungsfall wird der Stadtwehrleiter in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten, bzw. bei dessen Verhinderung, durch ein befähigtes Mitglied der Feuerwehr. Dieses Mitglied ist vorher durch den Stadtwehrleiter zu benennen.

(4) In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nimmt der Stadtwehrleiter Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr.

§ 3 Wehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung wird durch den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.

(2) Die Wehrleitung kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:

- Gruppenführer,
- Jugendfeuerwehrwart,
- Kinderfeuerwehrwart,
- Frauensprecherin,
- Sprecher der Altersabteilung.

(3) Die erweiterte Wehrleitung berät den Wehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 4

Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

(1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren sind auf Vorschlag des Wehrleiters durch den Träger der Feuerwehr die nachfolgenden Funktionen zu übertragen:

- Gruppenführer,
- Gerätewart für Atemschutz und Technik,
- Jugendfeuerwehrwart,
- Kinderfeuerwehrwart,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Frauensprecherin,
- Sprecher der Altersabteilung,
- Schriftführer.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Stadtwehrleiter mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dieses unter Angabe der Gründe verlangen. Sie ist das höchste beschließende Gremium der Feuerwehr.

(2) Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
- b) die Überwachung der Dienstbeteiligung;
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern

(3) An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder im Einsatzdienst teilzunehmen. Die anderen Mitglieder der Feuerwehr sollten daran teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher am Aushang der Feuerwehr unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied im Einsatzdienst hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die verbleibenden Mitglieder der Feuerwehr haben eine beratende Stimme.

(5) Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(6) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten und dem Abschnittsleiter zuzuleiten.

§ 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

(1) Die Aufnahme erfolgt gemäß der Laufbahnverordnung.

(2) Die Stadt kann mit Zustimmung des Bewerbers eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst anfordern, sofern der Bewerber diese nicht selbst erbringt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt..

(3) Der aufgenommene Bewerber wird vom Wehrleiter als Feuerwehrmann- Anwärter bzw. - Anwärterin auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem Abschluss der Feuerwehr- Grundausbildung entsprechend der FwDV 2/1 (Truppmannlehrgang und zweijährige Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst). Nach Beendigung der Probezeit beschließen die Mitglieder im Einsatzdienst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Übertragung einer Funktion im Einsatzdienst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wehrleiters den Ausschlag.

(4) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn er bereits Angehöriger einer

anderen Feuerwehr war und mindestens den Nachweis über die Feuerwehr- Grundausbildung hat. Dieser Bewerber kann mit seinem Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn er die entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulässt.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag, zur Wiederaufnahme, ist über den Wehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu stellen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder im Einsatzdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu verabschieden, - wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. - wenn sie den Einsatzdienst wegen dauerhafter Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr ausüben können.

(2) Verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können nach Vorschlag der Wehrleitung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bestimmen aus ihren Reihen einen Leiter. Bei Bedarf kann ein Ehrenrat, der sich aus drei Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung einschließlich seinem Leiter zusammensetzt, gebildet werden. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann die Wehrleitung beraten.

§ 8

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Geeignete Kinder und Jugendliche der Stadt können bei Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr besteht nicht.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Feuerwehr hinsichtlich den allgemeinen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwartes bedient.

§ 9

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Sandau (Elbe) trägt den Namen „Elblöschzwerge“.

(2) Geeignete Kinder der Stadt von 6-10 Jahren können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.
- Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
- Spiel und Sport,
 - Basteln,
 - Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch Feuerwehrmuseum, Rettungsleitstelle),
 - Brandschutzerziehung,
 - Verkehrserziehung.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwartes bedient.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist vom Träger der Feuerwehr ausreichend gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Dienstunfälle incl. Wege- und Reiseunfälle zu versichern. Materielle Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen.

(2) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich- spätestens binnen 24 Stunden- über den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (maßgeblich ist hier das Auftreten - der Ausbruch - der Erkrankung und das Erkennen / Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).

(3) Stellt ein Mitglied der Feuerwehr fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(4) Der Träger der Feuerwehr regelt die Rechtsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gegenüber Dritten, sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen (siehe §9 Abs.4 BrSchG). Für die Dauer der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, sofern besondere Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Ausbildungsveranstaltung ist rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen dienstlichen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(7) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge, Aggregate und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Fahrzeugen, Aggregaten und Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Bei der Wertung des Schuldanteiles sind alle beteiligten Mitglieder der Feuerwehr zu hören. Im Zweifel ist zu Gunsten des Angehörigen der Feuerwehr zu entscheiden.

(8) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Wehrleiters und des Trägers der Wehr.

§ 11

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt,
- Geschäftsunfähigkeit,
- Ausschluss,
- Auflösung der Feuerwehr,
- Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist unter Angabe der Gründe gegenüber dem Wehrleiter einen Monat vorher schriftlich abzugeben. Dieser informiert die Wehrleitung und den Träger der Feuerwehr.

(3) Über den Antrag auf Ausschluss eines Angehörigen der Feuerwehr entscheiden die Mitglieder im Einsatzdienst der Wehr mit einer Zweidrittelmehrheit. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Dem betreffenden Kameraden ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis über die Entscheidung und die Gründe, die zu dieser Entscheidung führten, ist schriftlich festzuhalten, durch den Wehrleiter abzuzeichnen und dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zuzuleiten.

(4) Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch den Träger der Feuerwehr oder seinen Beauftragten schriftlich bekannt zu geben. Der Wehrleiter erhält hiervon eine Kopie.

(5) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat (vom Tage der Zustellung an oder der nachgewiesenen persönlichen Übergabe der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss), Widerspruch zulässig. Über den eingelegten Widerspruch entscheidet, nach Anhörung des Wehrleiters, der Träger der Feuerwehr. Dieses ist bei der Übergabe bzw. Zusendung des abschließenden Ausschlussbescheides bekannt zu geben. Bis zur Klärung des Widerspruches ruht die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr. Der besondere Versicherungsschutz als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr erlischt bei abschließender Entscheidung.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Wehrleiter abzugeben. Der Wehrleiter bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

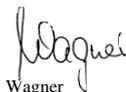
§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 31.01.2007 außer Kraft.

Sandau (Elbe), den 07.05.2009


Wagner
Bürgermeister



VGem Elbe-Havel-Land

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40,46), der §§ 1, 6, 8, 14, 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der Bekanntmachung vom 13.Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147) hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe)

am 07.05.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro monatlich.

§ 2

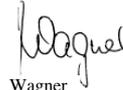
§ 2 (1) Satz 3 wird eingefügt:

Der Kinderfeuerwehrwart erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro monatlich.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2009 in Kraft.

Sandau (Elbe), 07.05.2009


Wagner
Bürgermeister



VGem Tangerhütte-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weißewarte für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Weißewarte** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt: in der Einnahme auf 503.700 Euro
in der Ausgabe auf 503.700 Euro

Vermögenshaushalt: in der Einnahme auf 665.000 Euro
in der Ausgabe auf 665.000 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

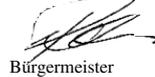
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Weißewarte, den 19.03.2009


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom **06.05.2009** bestätigt die Kommunalaufsicht die Anzeige der Haushaltssatzung unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1-600-01-09.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 94 Abs. III** der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

04.07.2009 bis 17.07.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Bismarckstr. 5 in Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißewarte, den 15.05.2009


Radke
Bürgermeister



Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Freileitung Nr. 6a SSt Hüselitz TSt Wittenmoor MVA
15-kV-Freileitung Nr. 50 Sandau (AB)**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hüselitz	1, 4
Groß Schwarzlosen	2, 3, 4, 5
Lüderitz	2, 3, 4
Windberge	1, 3, 5, 6
Ottersburg	1, 4
Wittenmoor	2, 4, 5, 12
Sandau	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 03.06.2009 bis zum 01.07.2009 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Freileitung Nr. 6 Tangerhütte - UW Stendal
15-kV-Freileitung Nr. 2 Stendal - TSt Nahrstedt Deetzer Weg
15-kV-Freileitung Nr. 6B Hüselitz - Demker**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Stendal	80, 79
Dahlen	8, 9
Dahrenstedt	2, 1
Buchholz	3
Welle	2

Hüselitz	1, 2, 4, 5, 6, 7
Schönwalde	1, 2
Döbbelin	2
Tornau	3, 2
Möringen	2, 9, 12, 1, 10
Nahrstedt	4, 1
Steinfeld	6, 3, 4
Bellingen	3, 2
Demker	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 03.06.2009 bis zum 01.07.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Ryll

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31